

mann, *Namenb.* I, 660), so ist doch der von Hicho abgeleitete Name Hichung nirgends nachzuweisen. Wer da weiß, wie ähnlich in Urkunden oft die Buchstaben e und t sind, kann sich versucht fühlen, Hithungus zu lesen; aber auch dieser Name ist nicht nachzuweisen. Da auch die Initialen h und n sich oft sehr ähnlich sehen, so vermuthete ich, daß Nithungus zu lesen ist. Dies wäre die latinisierte Nebenform von Nithing oder Niding, welches nach Förstemann, *Namenb.* I, 957 echt deutsche Namen sind. Daß diesen Namen um die Mitte des 12. Jahrhunderts einer der Stammväter der Grafenfamilie von Schladeu geführt hat, dient jener Vermuthung vielleicht zur Stütze. Demnach ist am Schluß der erwähnten Zeugenreihe wahrscheinlich zu lesen Nithungus acholitus.

2) In Urkunde n. 20, S. 16 ist Zeile 23 unzweifelhaft ejusdem ville statt des sinnlosen eidem ville zu lesen. Wenige Zeilen vorher redet die Urkunde von Gütern in Dorstadt, que vulgo dicuntur sebehtisgot. Ueber dieses schwer verständliche Wort sebehtisgot scheint die Waitz'sche Recension einiges Licht zu verbreiten. Es heißt dort: „Ein Glossar hätte auch auf die zahlreich vorkommenden Rechtsausdrücke aufmerksam gemacht, z. B. n. 20 bona, que vulgo dicuntur sebehtisgot“ etc. Danach vermuthete ich, daß sebehtisgot ein mir unbekannter Terminus des altdeutschen Rechtes sei. Eine Anfrage dieserhalb beantwortete Herr Geh. Hofrath Waitz dahin, auch ihm sei das Wort nie vorgekommen, er finde weder bei Lexer, noch bei Lübbers eine Erklärung und habe in der Recension nur auf dasselbe aufmerksam machen wollen. Weiteres Nachdenken und Betrachten der betreffenden Urkunde hat mich dahin geführt, in sebehtisgot ein nach seinem Eigenthümer oder Besitzer Sebeht benanntes Gut zu erkennen. Dazu glaube ich durch die Wortform berechtigt zu sein, um so mehr, da die Grundstücke, deren Bewohner in der Kirche Arnolds von Dorstadt beerdigt werden sollen, in der genannten Urkunde mehrfach nach ihren Besitzern oder Eigenschaften bezeichnet werden. In dieser Kirche sind nämlich zu beerdigen außer Arnold und seiner Familie alle freien Leute auf freiem Gut (in liberis bonis), alle Eigenleute (proprii homines) und Beneficiaten oder Meier (beneficiati) auf Eigengut oder Beneficien Arnolds (in propriis bonis domini Arnoldi aut in ejus beneficio), endlich die Inhaber des Gutes, das Sebehtisgut heißt. Da dessen Inhaber den Inhabern dorstädtischer Güter gleichgestellt werden, so nehme ich an, daß damit die in der Feldmark von Dorstadt belegenen Güter eines dem Arnold von Dorstadt an Adel gleich- oder nahestehenden Mannes, vielleicht eines nahen Verwandten, der den Namen Sebeht führte, bezeichnet werden. —

Diese Annahme würde an Wahrscheinlichkeit verlieren, wenn Sebeht kein altdeutscher oder altsächsischer Name sein sollte. In Förstemann's Namenbuche findet sich dieser Name nicht. Unter dem Stamme